



# Bedingungen

für die Nutzung des ECB•S-Logos

## ECB•S D005

### Inhalt

1	Anwendungsbereich .....	2
2	Definition - -Logo .....	2
3	Recht zur Nutzung.....	2
4	Art der Nutzung .....	2
5	Erlöschen des Rechts zur Nutzung.....	2

## 1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen regeln die Nutzung des Logos der Zertifizierungsstelle European Certification Body GmbH (ECB) im Zusammenhang mit der Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen (QMS) gemäß DIN EN ISO 9001 in der aktuellen Fassung (im Folgenden kurz ISO 9001 genannt). Sitz der ECB ist Lyoner Str. 18, 60528 Frankfurt am Main, Deutschland.
- 1.2 Die Markenrechte liegen innerhalb der Organisation.

## 2 Definition - Logo

ECB•S-Logo:



## 3 Recht zur Nutzung

- 3.1 Durch Erwerb eines ECB•S-Zertifikates erlangt der Zertifikatsinhaber das Recht, das ECB•S-Logo in direktem Zusammenhang mit dem ECB•S-zertifizierten QMS zu nutzen. Das ECB•S-Logo darf zur Darstellung der ECB•S-Zertifizierung verwandt werden.

Der Zertifikatsinhaber darf seine Zertifizierung nicht in einer Art und Weise verwenden, dass die ECB und/oder das Zertifizierungssystem in Misskredit gebracht wird und das öffentliche Vertrauen verliert.

Die Verwendung des ECB•S-Logos ist nur der Zentralen Stelle und den Standorten gestattet, welche auch im Zertifikat sowie dem Anhang des ECB•S Zertifikats gelistet sind.

- 3.2 Die Anerkennung dieser Bedingungen bestätigt der Zertifikatsinhaber durch Rücksendung der unterschriebenen Zertifizierungsvereinbarung

## 4 Art der Nutzung

- 4.1 Bei Bedarf kann das ECB•S-Logo bei der Geschäftsstelle in verschiedenen Dateiformaten angefragt werden. Es dürfen nur die über die Geschäftsstelle bezogenen Abbildungen/Datensätze genutzt werden.

- 4.2 Das ECB•S-Logo darf nur in seiner Originalform genutzt werden. Es darf nicht verzerrt oder in seiner Proportion, in seinen Farben und in seiner sonstigen Darstellung verändert werden. Die Negativdarstellung ist nicht erlaubt.

- 4.3 Im Bereich um das genutzte ECB•S-Logo ist eine Schutzzone einzuhalten. Der Mindestabstand zum nächsten Element beträgt auf allen Seiten 25 % der Gesamthöhe des Logos.

- 4.4 Die Größe des ECB•S-Logos ist so zu wählen, dass die darin enthaltenen Buchstaben zu erkennen sind.

- 4.5 Als Medien für die Bewerbung des QMS sind erlaubt (nicht abschließend): Internetauftritt, Messeauftritte, Schriftverkehr, Printmedien (Poster, Präsentationen, Broschüren). Es wird empfohlen die Nutzung weiterer Medien mit der ECB abzustimmen.

- 4.6 Der Zertifikatsinhaber darf auf Produktverpackungen und Begleitinformationen auf ein zertifiziertes QMS hinweisen. Die Aussage muss sich auf die Benennung des zertifizierten Kunden, das QMS gemäß der ISO 9001 und das ECB•S-Logo beziehen. Als Produktverpackung gilt der Teil, der entfernt werden kann, ohne dass das Produkt zerfällt oder beschädigt wird. Die Begleitinformationen gelten als separat verfügbar bzw. leicht entfernbar. Typenschilder oder Identifizierungsschilder gelten als Teil des Produkts. Die Aussage darf in keiner Weise darauf schließen lassen, dass das Produkt, der Prozess oder die Dienstleistung auf diese Weise zertifiziert ist.

- 4.7 Das ECB•S-Logo darf von zertifizierten Kunden nicht auf Laborprüfberichten, Kalibrierscheinen, Inspektionsberichten oder Zertifikaten angewendet werden.

- 4.8 Wenn der Geltungsbereich des Zertifikates eingeschränkt wurde, muss dies in allen Werbematerialien geändert werden.

## 5 Erlöschen des Rechts zur Nutzung

- 5.1 Durch Erlöschen oder Zurückziehen des ECB•S-Zertifikates erlischt das Recht zur Nutzung des ECB•S-Logos.

- 5.2 Daraufhin ist das ECB•S-Logo unverzüglich aus allen Medien zu entfernen. Medien, aus denen das ECB Logo nicht entfernt werden kann (z.B. Broschüren), dürfen ohne Absprache mit ECB nicht mehr öffentlichkeitswirksam vertrieben werden.

## **6 Sanktionen**

Im Falle eines Verstoßes des Zertifikatsinhabers gegen eine Verpflichtung gemäß Ziffern 3.1 bis 4.5 erfolgt eine Abmahnung mit der Verpflichtungserklärung, dass für jeden weiteren Fall der Zuwiderhandlung des Verletzers – unter Ausschluss der Weiterführung des Nutzungsrechts – zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die ECB in Höhe von 5.000,00 Euro verpflichtet ist.